

NIEDERBAYERISCHE WIRTSCHAFT

Das IHK-Magazin · 5/2021



Klimaschutz und Wirtschaft

IHK-Vizepräsident **CHRISTOPH KÄMPF**,
Geschäftsführer der Karmeliten Brauerei
Karl Sturm GmbH & Co. KG, verfolgt das
Konzept der energieautarken Brauerei.

AUF DER SAUBEREN SEITE

Bürsten-Vielfalt nach Maß
bei der Ludwig und Rosa
Baumgartner OHG

CORONA-TESTS

Die Wirtschaft erwartet
sich stärkere Unterstützung
bei der Umsetzung

ONBOARDING

Ankommen im neuen Job –
eine Herausforderung
in der Pandemie



Neues Wettbewerbsregister

2021 wird das neue Wettbewerbsregister in Deutschland starten. Nach der Einführung des Transparenzregisters kommt nun eine weitere öffentliche Datenbank, mit der sich Unternehmen auseinandersetzen sollten.

Insbesondere Verantwortliche aus Unternehmen, die an öffentlichen Ausschreibungen teilnehmen, sollten sich zumindest überblicksmäßig mit dem Wettbewerbsregister auseinandersetzen, denn Einträge in diesem Register können zum Stolperstein für sämtliche öffentliche Ausschreibungen werden.

Das neue Wettbewerbsregister

Bei dem neuen Wettbewerbsregister handelt es sich um eine einheitliche bundesweite Datenbank, in der zum Schutz öffentlicher Aufträge alle Unternehmen eingetragen werden, bei denen Gründe entgegenstehen, sie mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufträge zu betrauen (Ausschlussgründe).

Wen tangiert es?

Alle Unternehmen, die sich zukünftig um öffentliche Aufträge ab 30.000 Euro bewerben. Im für den Zuschlag notwendigen

formalen Vergabeverfahren müssen die öffentlichen Auftraggeber das neue Register abrufen und prüfen, ob das Unternehmen eingetragen ist. Findet sich eine Eintragung, so scheidet die Vergabe im Regelfall aus.

Welche Informationen enthält es?

Das Bundeskartellamt führt das Wettbewerbsregister. Eingetragen werden Unternehmen, für die Ausschlussgründe im Vergabeverfahren vorliegen. Ausschlussgründe sind gerichtliche oder behördliche Sanktionen gegen das Unternehmen oder diesem nahestehenden Personen, wobei schon die Verhängung einer Geldbuße von 2.500 Euro die Eintragung begründen kann.

Was ist neu?

In Bayern existiert bislang nur eine verwaltungsinterne Ausschlussliste für den Bereich der Staatsbauverwaltung. Das

neue Wettbewerbsregister erfasst hingegen jeden öffentlichen Auftraggeber. Der Kreis der Unternehmen, die potenziell eintragungsfähig in das Wettbewerbsregister sind, erweitert sich damit enorm.

Welche Folgen hat ein Eintrag?

Ausschlussgründe haben im Ergebnis, trotz teilweise noch möglichen Ermessens der Behörde, fast zwangsläufig den Ausschluss des Unternehmens vom Vergabeverfahren zur Folge. In wirtschaftlicher Hinsicht bedeutet der Ausschluss von öffentlichen Aufträgen für zahlreiche Unternehmen einen Wegfall maßgeblicher Geschäftsmöglichkeiten.

Löschung der Einträge

Je nach Schwere des eingetragenen Delikts erfolgt eine Löschung automatisch nach fünf beziehungsweise drei Jahren. Eingetragene Unternehmen können jedoch auch einen Antrag auf vorzeitige Löschung

stellen. Voraussetzung hierfür ist, dass sie nachweisen können, sich einer sogenannten Selbstreinigung unterzogen zu haben.

Kann man gegen drohende oder bestehende Einträge vorgehen?

Unternehmen werden vor der Eintragung in das Register angehört und können Einwände geltend machen. Werden die Einwände verworfen, kommt es zu einer Eintragung. Es besteht dann die Möglichkeit eines späteren Löschungsantrages. Wird diesem nicht stattgegeben, kann das Unternehmen Rechtsschutz vor dem Oberlandesgericht Bonn geltend machen, nicht vor Gerichten im Regierungsbezirk Niederbayern.

Was ist jetzt zu tun?

Derzeit wird noch an der technischen Umsetzung des Wettbewerbsregisters

gearbeitet. Seit kurzer Zeit können sich die über 30.000 öffentlichen Auftraggeber zum Wettbewerbsregister registrieren, um nach einer Übergangsfrist Abfragen über das Register tätigen zu können. Mit einer Abfragepflicht der Auftraggeber ist bis Ende des Jahres 2021 zu rechnen. Unternehmen sollten jetzt prüfen, ob und wenn ja, welche eintragungsrelevanten Sachverhalte vorliegen und gegebenenfalls dagegen vorgehen, denn Verfahren dieser Art dauern mehrere Monate. Zudem sollten die Unternehmen noch nicht abgeschlossene Verfahren wie etwa Bußgeldverfahren daraufhin prüfen, ob diese potenziell zu Einträgen in das Wettbewerbsregister führen könnten. Zu guter Letzt sollten Unternehmen dringend Vorkehrungen treffen, Rechtsverletzungen künftig zu verhindern, denn das Wettbewerbsregister wird diese Rechtsverletzun-

gen gerade für Auftraggeber transparenter machen. Hier ist etwa an die Beauftragung eines Dienstleisters zu denken, der als externe Compliance Vertrauensstelle des Unternehmens fungiert und die Unternehmen auf alle relevanten Entwicklungen hinweist. So können insbesondere fahrlässige Rechtsverletzungen, die oft der Unkenntnis über neue Regelungen geschuldet sind, vermieden werden.

Den Gesetzestext zum Wettbewerbsregister finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de/wregg/BJNR273910017.html



Dr. Maximilian Degenhart
Rechtsanwalt, München
Experte für Wettbewerbs- und Transparenzregister

URTEIL DES MONATS



Vorsteuerabzug aus Mietverträgen

Achtung beim Vorsteuerabzug aus Mietverträgen. Bei Dauerschuldverhältnissen, wie beispielsweise Mietverträgen, erfüllt ein Vertrag nur dann die Funktion einer Rechnung, wenn die Umsatzsteuer offen ausgewiesen ist und zudem ergänzende Zahlungsbelege vorgelegt werden, aus denen sich die Abrechnung für einen bestimmten Zeitraum ergibt. Diese Entscheidung des Finanzgerichts

Münster (Urteil vom 29. September 2020; Az.: 15 K 2680/18 U) dürfte dazu führen, dass zukünftig die Umsatzsteuer- und Betriebsprüfer des Finanzamtes verstärkt Mietverträge unter die Lupe nehmen, wenn für Mietaufwendungen eine Vorsteuererstattung beantragt wird. Hintergrund ist, dass in diesen Fällen der Mietvertrag die Rechnung darstellt, die den Mieter regelmäßig dazu berechtigt, beim Finanzamt eine Vorsteuererstattung zu beantragen. Daher muss der Mietvertrag auch sämtliche Voraussetzungen für eine offizielle Rechnung erfüllen. Enthält der Mietvertrag beispielsweise lediglich den Passus „zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer“ und wird die Umsatzsteuer nicht gesondert ausgewiesen, scheidet ein Vorsteuerabzug aus.

Fazit: Überprüfen Sie bitte Ihre Verträge auf die fehlerhafte Klausel, um ein Umsatzsteuerrisiko zu vermeiden.

Ihr Weg aus der Krise

Lassen Sie sich von unseren erfahrenen Insolvenz- und Sanierungsexperten umfassend beraten.

Vorab-Infos auf unserer Homepage:

- Sanierung ohne Insolvenzverfahren
- Restrukturierungsplan (neu ab 2021)
- Eigenverwaltung
- Schutzschirmverfahren
- Insolvenz (Regel- od. Planverfahren)

Dr. Göbel & Mansfeld

Rechtsanwälte
Fachanwälte für Insolvenzrecht

Landshut – Traunstein – Eggenfelden –
Landau a. d. Isar – Straubing

Kanzlei Landshut
Niedermayerstr. 29 a
84028 Landshut
Telefon: 0871/430944-0
www.goebel-mansfeld.de